Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan und integrierter Grünordnung sowie 11. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Sondergebiet „Solarpark Wagnern-Ost I“ der Gemeinde Niedermurach

Abwägung der Bedenken und Anregungen
aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB
und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB

Niedermurach, 19.02.2025

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
Im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben.			
Am Verfahren beteiligt wurden folgende Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben, jedoch **keine Bedenken/Anregungen** geäußert haben:			
	- Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach, 30.04.2024 - Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz, 06.05.2024 - Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, 10.05.2024 - Gemeinde Altendorf, 23.05.2024 - Gemeinde Guteneck, 23.05.2024		

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
1	**Regierung der Oberpfalz, Höhere Landesplanungsbehörde, 13.05.2024**		
	Regierung der Oberpfalz Regierung der Oberpfalz – 93039 Regensburg Per E-Mail Gemeinde Niedermurach Bezirksamtstr. 5 92526 Oberviechtach Ihre Zeichen, Ihre Nachricht: 13-6100/01/02, E-Mail vom 24.04.2024 Unser Zeichen: ROP-SG24-8314.11-121-10-3 Bearbeiter(in): Frau Glötzl Regensburg 13.05.2024 E-Mail: Melanie.Gloetzl@reg-opf.bayern.de Telefon / Telefax: (0941) 5680-1814/- 91814 Zimmer-Nr.: D 219 **Gemeinde Niedermurach, Landkreis Schwandorf** **10., 11. und 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedermurach mit jeweiliger Aufstellung eines vorhabensbez. Bebauungslans für die Solarparks "Wagnern-West", "Wagnern-Ost I" und "Wagnern-Ost II"; Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB** hier: landesplanerische Stellungnahme Sehr geehrte Damen und Herren, mit E-Mail vom 24.04.2024 haben Sie die Regierung der Oberpfalz um Stellungnahme zur 10., 11., und 12. Änderung des Flächennutzungsplans mit jeweiliger Aufstellung eines vorhabensbezogenen Bebauungsplans gebeten. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen durch die Ausweisung von Sondergebietsflächen mit Zweckbestimmung für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien – Sonnenenergie – im Sinne von§ 11 Bau NVO, geschaffen werden. Die Änderungen betreffen folgende Flächen der Gemarkung Wagnern: • 10. Änderung: Solarpark Wagnern-West auf den Flurstücken Fl.-Nr. 61 und 62 mit einem Umgriff von ca. 3,9 ha • 11. Änderung: Solarpark Wagnern-Ost I auf dem Flurstück Fl.-Nr. 282 mit einem Umgriff von ca. 2,8 ha • 12. Änderung: Solarpark Wagnern-Ost II auf dem Flurstück Fl.-Nr. 36 mit einem Umgriff von ca. 4,2 ha Bewertungsmaßstab Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayLplG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. auch Anpassungsgebot	Die aufgeführten landesplanerischen Ziele und Grundsätze werden zur Kenntnis genommen; grundsätzlich sind die Planungen mit den Anforderungen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar. Auch die Standortalternativenprüfung wird als schlüssig erachtet.	

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
	- 2 - gem. § 1 Abs. 4 BauGB). Den Bewertungsmaßstab stellen die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, insbesondere die nachfolgend genannten Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Kapitel 1.1 „Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit“ sowie 6 „Energieversorgung“ des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP 2023), dar: ***1.1.3. Ressourcen schonen*** *(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.* *(G) Bei der Inanspruchnahme von Flächen sollen Mehrfachnutzungen, die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden.* *1.3.1 Klimaschutz* *(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch* *- [...]* *- die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen.* ***5.4 Land- und Forstwirtschaft*** *5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen* *[...]* *(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.* *[...]* ***6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur*** *6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung* *(Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. [...]* ***6.2 Erneuerbare Energien*** *6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien* *(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.* ***6.2.3 Photovoltaik*** *(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.*		

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
	- 3 - *(G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.* ***7.1 Natur und Landschaft*** *7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche* *(G) In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. [...]* Prüfergebnis **Die geplanten Änderungen im Flächennutzungsplan und die Aufstellung der jeweiligen Bebauungspläne sind mit den Anforderungen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.** Das Ziel nach 6.2.1, erneuerbare Energien verstärkt und dezentral in allen Teilräumen auszubauen, wird erfüllt. Entsprechend wird auch die Nutzung der erneuerbaren Energien durch das Vorhaben verstärkt (1.3.1 (G)). Nach der Begründung zum Kapitel 3 LEP „Siedlungsstruktur“ sind Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen keine Siedlungsflächen und somit nicht vom Anbindegebot (3.3 (Z)) betroffen, so dass dieses hier nicht zum Tragen kommt. Nach dem Grundsatz 6.2.3 sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten zu realisieren. Die vorgesehenen Standorte Wagnern West, Ost I und Ost II weisen keine erheblichen Vorbelastungen auf. Es wurde eine Standortalternativenprüfung durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass im Gemeindegebiet keine vorbelasteten Standorte oder Konversionsflächen zur Verfügung stehen. Somit wird der Grundsatz 6.2.3 berücksichtigt. Die Standortwahl weist jedoch negative Aspekte auf: • Zunächst ist festzuhalten, dass drei einzelne Anlagenstandorte entwickelt werden, was sich per se negativ auf den Grundsatz der Ressourcenschonung (1.1.3) auswirkt, da insgesamt ein höherer Ressourceneinsatz notwendig wird, als bei einem zusammenhängenden Anlagenstandort. Da die drei Freiflächenphotovoltaikanlagen vom selben Vorhabensträger entwickelt werden, muss angenommen werden, dass eine – auch ökonomisch vorteilhaftere – Planung mit einem einzigen Standort aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit nicht möglich ist. • Des Weiteren wird mehrfach in freie Landschaftsbereiche eingegriffen. Nach dem Grundsatz 7.1.3 soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen in freien Landschaftsbereichen	Bezüglich der genannten negativen Aspekte: Es wäre sicher wünschenswert gewesen, die Anlagenflächen an einem Standort zu realisieren, was aber, wie in der Stellungnahme angenommen, aufgrund der fehlenden Flächenverfügbarkeit nicht möglich ist. Es wird zwar in freie Landschaftsbereiche eingegriffen. Wie aber in den Unterlagen bereits dargestellt, ist die visuelle Empfindlichkeit vergleichsweise gering. Dem Grundsatz des LEP 7.1.3, Infrastruktureinrichtungen in freien Landschaftsbereichen möglichst zu bündeln, sowie der teilweisen Lage im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet wird durch die umfangreichen, intensiven Eingrünungsmaßnahmen Rechnung getragen, die in allen Bereichen vorgesehen sind, wo derzeit keine oder nur eine geringe Abschirmung gegenüber der umgebenden Landschaft besteht (im Südosten, Süden, Westen und Norden).	

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
	- 4 - möglichst vermieden werden und andernfalls möglichst gebündelt erfolgen. Die Solarparks Ost I und II grenzen aneinander. Den Solarparkt Ost II quert eine Wasserleitung, die auch durch eine entsprechende Aussparung bei der Errichtung der PV-Module berücksichtigt ist. Somit findet immerhin eine gewisse Bündelung von Infrastruktureinrichtungen statt. • Zudem befinden sich die Solarparks Wagners-Ost I und Wagnern-Ost II innerhalb eines Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes. Auf die besondere Bedeutung der Stellungnahmen der entsprechenden Fachstellen wird daher verwiesen. • Abschließend wird bezüglich der Standortwahl angemerkt, dass zwar an allen drei Standorten das Landschaftsbild im Rahmen der Landschaftsbildbewertung des LfU als „mittel“ eingestuft wird, die Erholungswirksamkeit jedoch als „hoch“. Günstig wirkt sich dabei aus, dass die Einsehbarkeit der Freiflächenphotovoltaikanlagen an den gewählten Standorten gering ist. Auch ein Einfügen ins Landschaftsbild kann festgestellt werden. Diese beiden Aspekte werden durch die vorgesehenen Heckenpflanzungen und die bestehende Bewaldung begünstigt. Insgesamt berücksichtigt die Standortwahl die angeführten Grundsätze ausreichend. Die Flächen werden derzeit intensiv landwirtschaftlich als Grünland und Ackerflächen genutzt. Der Grundsatz 6.2.3 sieht vor, dass im notwendigem Maße Flächen auf landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Verfügung gestellt werden sollen. Die Flurstücke Fl.-Nr. 61, 62, 36 und 282 der Gemarkung Wagnern liegen in einem Gebiet das als landwirtschaftlich benachteiligt eingestuft wurde, womit der Grundsatz beachtet ist. Da nach dem Grundsatz 5.4.1 für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden sollen kommt den entsprechenden fachlichen Stellungnahmen der Landwirtschaft weiterhin besonderes Gewicht zu. Aus dem Grundsatz der Ressourcenschonung (1.1.3 (G)) und der Begründung zum LEP heraus wäre eine Mehrfachnutzung der Flächen, beispielsweise als Agri-PV-Anlage zu begrüßen. Ebenso sind die Möglichkeiten zur Steigerung der Biodiversität, zur Extensivierung und Schaffung abwechslungsreicher Strukturen zu befürworten. Grundsätzlich wird darauf verwiesen, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen eine temporäre Nutzung darstellen und eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen dadurch nicht ausgeschlossen ist. Zu berücksichtigen ist ferner, dass gemäß EEG am Ausbau erneuerbarer Energien ein überragendes öffentliches Interesse besteht. Mit freundlichen Grüßen gez. Melanie Glötzl	Insgesamt werden nach der Stellungnahme die Anforderungen an den Grundsatz der Bündelung der Infrastruktureinrichtungen ausreichend berücksichtigt. Ergänzend ist hier noch anzumerken, dass eine weitere Bündelung noch dahingehend erfolgt, dass die geplanten Solarparks in der Gemeinde Wagnern, mit den darüber hinaus geplanten Solarparks Sallach I und II der Gemeinde Niedermurach und dem Solarpark Dieterskirchen in der Gemeinde Dieterskirchen, welche in einem relativ engen Umfeld liegen, bezüglich des Netzanschlusses zusammengeführt werden, so dass auf dem überwiegenden Teil der Strecke nur eine Netzanschlussleitung zum Anschlusspunkt Umspannwerk Oberviechtach errichtet werden muss, wodurch eine weitere Bündelung erfolgt. Dieser Aspekt wird in der Begründung ergänzt (Kap. 2.1 der Begründung des Bebauungsplans und Kap. 4.1 der Begründung zum Flächennutzungsplan). Die Ausführungen zur Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen werden zur Kenntnis genommen; die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird entsprechend gewürdigt. Im vorliegenden Fall wurde von der Gemeinde Niedermurach dem landesplanerischen Ziel, die Erneuerbaren Energien verstärkt zu fördern, der Vorrang eingeräumt vor dem der Abwägung unterliegendem Grundsatz des Erhalts der landwirtschaftlichen Flächen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien steht im überragenden öffentlichen Interesse, und ist bei der Schutzgüterabwägung als vorrangiger Belang einzubringen. Eine Agri-Photovoltaik-Anlage wird in vorliegendem Fall von den Verpächtern nicht gewünscht. Mit den geplanten Heckenpflanzungen und den umfangreichen Säumen in den weiteren Randbereichen werden in erheblichem Umfang die Biodiversität und den Abwechslungsreichtum fördernde Strukturen eingebracht.	Die nebenstehende Ergänzung in der Begründung Kap. 2.1 bzw. 4.1 wird in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, Stand 27.02.2024, und in die 11. Flächennutzungsplan-Änderung, Stand 27.02.2024, eingearbeitet. ja: _____8_____ nein: _____2_____

<table>
<tr><th>lfd. Nr.</th><th>Träger öffentlicher Belange - Einwender</th><th>Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss</th><th>Beschluss</th></tr>
<tr><td>2</td><td>Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord, 13.05.2024</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§§ 4, 4a Baugesetzbuch)

A. Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt	Niedermurach
Ihr Zeichen, Ihre Nachricht	Mail vom 24.04.2024
☒ Flächennutzungsplan	10./11./12. Änderung
☐ Bebauungsplan	
☒ vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan) Solarpark Wagnern-West, Solarpark Wagnern-Ost I und Solarparl Wagnern-Ost II	
☐ sonstige Satzung	
☒ Beteiligung gem.	§ 4 Abs. 1 BauGB

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord	
Absender Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg – Arbeitsbereich Regionalplanung	
E-Mail Daniela.Dichtler@reg-opf.bayern.de	Telefon/Telefax (0941) 5680-1820/- 91820
Bearbeiter(in) Frau Dichtler	Aktenzeichen ROP-SG24-8314.11-121-10-4
☐ Keine Bedenken	
☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:	

</td><td></td><td></td></tr>
</table>

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
	☒ Grundsätze der Raumordnung als zu berücksichtigende Vorhaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen nach Art. 3 Abs. 1 S. 1 BayLplG: Die geplanten Photovoltaikanlagen Wagnern-Ost I und Wagnern-Ost II liegen zudem gem. Regionalplan Oberpfalz-Nord B I 2.2 i.V.m. Karte 3 „Landschaft und Erholung“ im Randbereich des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes 14 „Vorderer Oberpfälzer Wald“. Entsprechend B I 2.1 Regionalplan Oberpfalz Nord kommt in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Bei landschaftsverändernden Maßnahmen oder neuen Nutzungen ist daher sorgfältig zu prüfen, ob Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der natürlichen Grundlagen zu erwarten sind. Gem. B I 3.1 Regionalplan Oberpfalz-Nord soll auf eine geeignete Pflege der Landschaft, insbesondere in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, hingewirkt werden. Die für Naturhaushalt und Landschaftsbild wertvollen Landschaftsteile der Region, wie sie insbesondere in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten zu finden sind, bedürfen zur Erhaltung ihrer Eigenart und ökologischen Funktionsfähigkeit bestimmter Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen. Die Land- und Forstwirtschaft soll gem. B III 1 Regionalplan Oberpfalz-Nord erhalten und gestärkt werden. Dies gilt insbesondere für Gebiete mit günstigen und durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen. Dort soll auf den Erhalt und die Verbesserung der natürlichen und strukturellen Voraussetzungen für eine intensive landwirtschaftliche Bodennutzung hingewirkt werden. Gem. der Begründung zu B III 2.1 des Regionalplans fällt hierunter u.a. auch der Erhalt der Nutzfläche gegenüber konkurrierenden Nutzungen. Gem. der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) herrschen im Bereich der geplanten Photovoltaikanlagen überwiegend durchschnittliche Erzeugungsbedingungen vor. Durch das Vorhaben kommt es zu einem Verlust an landwirtschaftlich genutzter Fläche, der nicht direkt kompensiert werden kann. Den Stellungnahmen der landwirtschaftlichen Fachstellen soll deshalb besondere Bedeutung beigemessen werden. Das Vorhaben kann zu den Erfordernissen B X 1 und B X 4 des Regionalplans Oberpfalz-Nord beitragen, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll und darauf hingewirkt werden soll, dass erneuerbare Energien verstärkt genutzt werden. ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: 1. Einwendungen 2. Rechtsgrundlagen 3. Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)	Der Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiets wird umfassend Rechnung getragen, indem in allen Bereichen intensive Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen sind, wo derzeit keine oder nur eine geringe Abschirmung gegenüber der umgebenden Landschaft besteht (im Südosten, Süden, Westen und Norden). Die Ausführungen zur Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen werden zur Kenntnis genommen; die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird entsprechend gewürdigt. Im vorliegenden Fall wurde von der Gemeinde Niedermurach dem landesplanerischen Ziel, die Erneuerbaren Energien verstärkt zu fördern, der Vorrang eingeräumt vor dem der Abwägung unterliegendem Grundsatz des Erhalts der landwirtschaftlichen Flächen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien steht im überragenden öffentlichen Interesse, und ist bei der Schutzgüterabwägung als vorrangiger Belang einzubringen. Der Hinweis auf die Verwirklichung des Ziels, die Erneuerbaren Energien verstärkt zu fördern, wird zur Kenntnis genommen.	Der Bebauungsplan, Stand 27.02.2024 und die 11. Flächennutzungsplan-Änderung, Stand 27.02.2024, bleiben unverändert. ja: _____8_____ nein: _____2_____

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
	☐ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Regensburg, den 13.05.2024, gez. Dichtler D. Ort, Datum, Unterschrift 24-001 (03.2020)		

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
3	**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft, 15.05.2024**		
	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf AELF-RS · Lechstraße 50 · 93057 Regensburg Gemeinde Niedermurach Herr Benjamin Zwack Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 13 - 61 00/01/02 Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben AELF-RS-L2.2-4612-77-7-6 Name Diana Portner Telefon 09433 896-1412 Nabburg, 15.05.2024 **10., 11. und 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedermurach mit jeweiliger Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die Solarparks "Wagnern-West", "Wagnern-Ost I" und "Wagnern-Ost II" - frühzeitige Beteiligung** Sehr geehrte Damen und Herren, zu oben genannten Neuplanungen nehmen wir Stellung. Bereich Landwirtschaft: Der ca. 3,93 Hektar große Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Solarpark Wagnern-West, rund 270 Meter westlich von Wagnern gelegen, umfasst die Flurstücke 61 und 62 der Gemarkung Wagnern. Für den Solarpark Wagnern-Ost I ist das Flurstück 282 der Gemarkung Wagnern mit ca. 2,37 Hektar ausgewiesen und liegt 500 Meter südöstlich der Ortschaft entfernt. Der 4,22 Hektar große Planbereich für den Solarpark Wagnern-Ost II, 200 Meter südlich von Wagnern, beinhaltet die Flurnummer 36 der Gemarkung Wagnern. Die Flurstücke der geplanten Solaranlagen sind als Flächen für Landwirtschaft im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellt. Die Ausweisung in sonstige Sondergebiete nach § 1 Abs. 2 Nr.12 und § 11 BauNVO ist vorgesehen. Die Planungsgebiete sind intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen. Insgesamt werden 10,52 Hektar der Landwirtschaft zur Erzeugung von Nahrungsmitteln auf längere Sicht entzogen. Nach Bodenschätzung liegen in den einzelnen Geltungsbereichen Böden mit Acker- und Grünlandzahlen zwischen 22 und 39 vor und dienen bislang als mittlerer bis guter Ertragsstandort zur Acker- und Wiesennutzung. Seite 1 von 3	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; es ist zutreffend, dass mit den geplanten Solarparks Wagnern-Ost II und Wagnern West ca. 10 ha der landwirtschaftlichen Nutzung, zumindest über einen längeren Zeitraum, entzogen werden. Im vorliegenden Fall wurde von der Gemeinde Niedermurach dem landesplanerischen Ziel, die Erneuerbaren Energien verstärkt zu fördern, der Vorrang eingeräumt vor dem der Abwägung unterliegendem Grundsatz des Erhalts der landwirtschaftlichen Flächen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien steht im überragenden öffentlichen Interesse, und ist bei der Schutzgüterabwägung als vorrangiger Belang einzubringen. Der in der Anlage erzeugte Strom dient der allgemeinen Stromversorgung im Rahmen der Umstellung von fossilen Energieträgern auf Erneuerbare Energien. Eingriffe in den Boden werden vermieden, indem insgesamt 6	

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
	An den Boden werden vielfältige Nutzungsansprüche gestellt. Für die Landwirtschaft ist er Existenzgrundlage. Durch den fortlaufenden Entzug von Boden ergeben sich negative Auswirkungen auf die Agrarstruktur. Sie wird durch wegfallende Einkommensanteile aus der Bodennutzung und der daran flächengebundenen Tierhaltung maßgeblich geschwächt. Hochwertige landwirtwirtschaftliche Nutzflächen stehen unter hohen Konkurrenzdruck (Auszug aus dem Leitbild zum Landesentwicklungsprogramm (LEP)). Vor diesem Hintergrund sind im LEP 2023 zwei Grundsätze zum Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen verankert: • Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden. • Landwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Zersiedelungen und weitere Eingriffe in die landwirtschaftlich geprägte Landschaft sollen vermieden werden. Freiflächen-PV-Anlagen sollen vorrangig dort etabliert werden, wo die Energie benötigt wird. Zusätzliche Erdverkabelungen oder derartige Einwirkungen im Boden sind vermeidbar. An die Solar-Plangebiete grenzen unmittelbar land- und forstwirtschaftliche Flächen an. Die Zufahrten zu den Nachbarflächen muss gewährleitstet werden. Feldwege dürfen nicht umgewidmet werden und müssen der Landwirtschaft uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Kurzzeitige Behinderungen während der Bauausführung sind mit den Landwirten abzustimmen. Schäden an Flurwegen und anderen Flächen sollen vermieden werden. Auch sind ausreichende Grenzabstände für die Bewirtschaftung der Acker- und Grünlandflächen von Bedeutung. Nach Ablauf des Betriebs der Freiflächen-Photovoltaik muss der Rückbau zur landwirtschaftlichen Nutzung erfolgen. Dies ist vertraglich zu festzulegen. <u>Bereich Forsten:</u> Belange des Bereiches Forsten wurden bereits übermittelt.	im näheren Umfeld geplante Solarparks bezüglich des Netzanschlusskabels zusammengeführt werden, und eine gemeinsame Anschlussleitung zum Einspeisepunkt (Umspannwerk Oberviechtach) errichtet wird. Feldwege bleiben zu jeder Zeit für die Landwirtschaft benutzbar, ebenfalls die Zufahrten zu den Nutzflächen. Schäden an den Flurwegen und anderen Flächen, sofern sie durch den Bau auftreten, sind durch den Vorhabensträger zu beseitigen. Ausreichende Grenzabstände werden eingehalten. Der Rückbau der Anlage nach Aufgabe der Sondergebietsnutzung ist in den Unterlagen bereits geregelt, und wird in den Durchführungsvertrag aufgenommen, um diesbezüglich Rechtssicherheit zu schaffen.	Der Bebauungsplan, Stand 27.02.2024 und die 11. Flächennutzungsplan-Änderung, Stand 27.02.2024, bleiben unverändert. ja: _____8_____ nein: _____2_____

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
	Mit freundlichen Grüßen gez. Diana Portner		

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
4	**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten, 15.05.2024**		
	Benjamin Zwack **Von:** Kleber, Alwin (aelf-rs) <Alwin.Kleber@aelf-rs.bayern.de> **Gesendet:** Mittwoch, 15. Mai 2024 08:21 **An:** Benjamin Zwack **Cc:** Portner, Diana (aelf-rs) **Betreff:** AW: 10., 11. und 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedermurach mit jeweiliger Aufstellung eines vorhabensbez. Bebauungslans für die Solarparks "Wagnern-West", "Wagnern-Ost I" und "Wagnern-Ost II" - frühzeitige Beteiligung Sehr geehrte Damen und Herren, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf, Bereich Forsten nimmt zum o.g. Planverfahren wie folgt Stellung: Wald im Sinne des Art. 2 BayWaldG ist von dem geplanten Vorhaben weder mittelbar noch unmittelbar betroffen. Insoweit sind seitens unseres Bereichs Forsten Einwendungen nicht veranlasst. Zusatz: Im Südostbereich des Solarparks Wagnern-West grenzt punktuell Wald an. Ebenso grenzt im Westbereich des Solarparks Wagnern-Ost I und im Nordostbereich des Solarparks Wagnern-Ost II Wald an. Mit Endbaumhöhen von ca. 25m bis 30m und einem entsprechenden Baumfallbereich ist in diesen Bereichen zu rechnen. Es wird angeregt, bei der konkreten Bebauungsplanung die technischen Anlagen außerhalb des Baumfallbereichs zu platzieren, um eventuelle Schäden durch fallende Bäume oder Baumteile an diesen Anlagen schon im Vorfeld auszuschließen. Mit freundlichen Grüßen Alwin Kleber, FD Leiter Abt. F3 09433 896-3101 0175-1871687	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; keine grundsätzlichen Bedenken/Anregungen. Ein Hinweis auf eine Haftungsverzichts- bzw. Freistellungserklärung ist in den Hinweisen zu den textlichen Festsetzungen bereits enthalten (Hinweis Nr. 5). Die Anlagenteile wie die Trafostationen werden vollständig außerhalb der anzunehmenden Baumfallzone errichtet.	Der Bebauungsplan, Stand 27.02.2024 und die 11. Flächennutzungsplan-Änderung, Stand 27.02.2024, bleiben unverändert. ja: _____8_____ nein: _____2_____

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender		Beschluss
5	**Deutsche Telekom Technik GmbH, 25.04.2024**		
	Deutsche Telekom Technik GmbH, Bajuwarenstraße 4, 93053 Regensburg Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach Bezirksamtstraße 5 92526 Oberviechtach Deutschland **Nadja Berger | Süd – Regensburg** **| telekom-bauleitplanung-regensburg@telekom.de** **25.4.2024 | Benjamin Zwack | 10., 11. und 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedermurach mit jeweiliger Aufstellung eines vorhabensbez. Bebauungslans für die Solarparks "Wagnern-West", "Wagnern-Ost I" und "Wagnern-Ost II" - frühzeitige Beteiligung | Süd12_2024_98978** Sehr geehrte Damen und Herren, Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, die „Solarparks" an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabensträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich. Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung der Flächennutzungspläne. Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Freundliche Grüße i. A. Nadja Berger	Ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz wird nicht erforderlich sein; keine Bedenken/Anregungen.	Der Bebauungsplan, Stand 27.02.2024 und die 11. Flächennutzungsplan-Änderung, Stand 27.02.2024, bleiben unverändert. ja: _____8_____ nein: _____2_____

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
6	**Wasserwirtschaftsamt Weiden, 15.05.2024**		
	Wasserwirtschaftsamt Weiden WWA Weiden - Am Langen Steg 5 - 92637 Weiden i. d. OPf. VG Oberviechtach Bezirksamtstraße 5 92526 Oberviechtach per Email an zwack@vg-oberviechtach.de Ihre Nachricht / Unser Zeichen: 4-4622-SAD/Nr-14868/2024 / Bearbeitung: Christian Götz, +49 (961) 304-497 / Datum: 15.05.2024 — 10., 11. und 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedermurach mit jeweiliger Aufstellung eines vorhabensbezogenen Bebauungsplans für die Solarparks "Wagnern-West", "Wagnern-Ost I" und "Wagnern-Ost II" - frühzeitige Beteiligung Sehr geehrte Damen und Herren, bezüglich des vorliegenden Verfahrens möchten wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung nehmen. **1. Altlasten** Im Vorhabensbereich liegen nach unseren Unterlagen keine Anhaltspunkte hinsichtlich einer Altlastfläche bzw. einer schädlichen Bodenveränderung vor. Sollten bei der Umsetzung des Vorhabens dennoch Auffälligkeiten auftreten, besteht gemäß Art. 1 BayBodSchG eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Landratsamt Schwandorf sowie dem Wasserwirtschaftsamt Weiden.	Zu 1. Altlasten Keine Bedenken/Anregungen; entsprechende Hinweise bezüglich eines möglichen Auffindens von Altlasten und dem Vorgehen sind im Hinweis Nr. 2 bereits ausführlich enthalten.	

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
	- 2 - **2.1 Öffentliche Wasserversorgung/ Grundwasserschutz** Ein Anschluss des Vorhabens an die öffentliche Trinkwasserversorgung ist nicht vorgesehen. Bestehende Wasser- und Heilquellenschutzgebiete für die öffentliche Trinkwasserversorgung sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind nicht betroffen. Daher bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen das Vorhaben. Der südliche Teil des Vorhabensbereichs Wagnern West entlang des Wolfsbaches befindet sich mit hoher Wahrscheinlichkeit in einem Bereich mit geringem Grundwasserflurabstand (teilw. weniger als 3 m). Daher weisen wir darauf hin, dass eine Gründung der Solarmodule mit verzinkten Stahlprofilen, -rohren oder Schraubankern aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes grundsätzlich nicht zulässig ist, wenn diese bis in die gesättigte Zone oder den Grundwasserschwankungsbereich reichen. **2.2 Bodenschutz** Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich als Grünland oder Acker genutzt. Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, wie die Flächen nach einer eventuellen Beendigung der PV-Nutzung wieder genutzt werden sollen. Es ist daher festzuschreiben, dass diese wieder in die ursprüngliche Nutzfläche (Fläche der Landwirtschaft) zurückversetzt werden. Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes ist mit dem Boden als Produktionsgrundlage umsichtig umzugehen. Die Vorgaben der „Bau - und landesplanerische Behandlung von Freiflächen – Photovoltaikanlagen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10.12.2021 wurden in den Unterlagen berücksichtigt. <u>Wagnern West</u> Die Fläche wird derzeit als Grünland genutzt. Nach der Übersichtsbodenkarte befindet sich auf der von der Überbauung betroffenen Fläche die Einheit 770 = Bodenkomplex: Vorherrschend **Pseudogley**, gering verbreitet Gley aus skelettführendem (Kryo-)Lehm bis Gruslehm (Granit oder Gneis) selten Niedermoor aus Torf. Pseudogleye sind Böden, die aufgrund des Bodensubstrats im Jahresverlauf unterschiedlich lange Nass-, Feucht- und Trockenphasen im Wechsel aufweisen und vor allem eine zeitweilige Vernässung, geprägt von Stauwasser, charakteristisch ist. Im südlichen Bereich der Fläche angrenzend zum Wolfsbach kann deshalb auch Grundwasser ab 1 m unter Geländeoberkante angetroffen werden. Ein Einsatz der beschriebenen Materialien in der Konstruktion ist grundsätzlich zwar möglich. In Gebieten mit geringem Grundwasserflurabstand (< 3m) ist der Einsatz von verzinkten Produkten oder auch Magnelis aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zulässig. Die hydromorphologischen Standortverhältnisse sind daher vor Vorhabensbeginn zu prüfen und zu differenzieren.	Zu 2.1 Wasserversorgung/Grundwasserschutz Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; insbesondere zum Gewässerschutz im Zusammenhang mit der Verwendung verzinkter Tragständer. Sollten Tragständer in der wassergesättigten Bodenzone liegen, was vor Baubeginn überprüft wird, dürfen keine Tragständer mit Zinkbestandteilen verwendet werden. Dies wird in der Festsetzung 3.1 und im Hinweis Nr. 4 noch ergänzt. Zu 2.2 Bodenschutz Der Rückbau ist in der textlichen Festsetzung 1.1 bereits geregelt, und wird auch in den Durchführungsvertrag aufgenommen, um eine Rechtssicherheit zu gewährleisten. Es wird in der Festsetzung 1.1 ergänzt, dass die Anlagenflächen nach einem Rückbau wieder landwirtschaftlich genutzt werden (Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung).	

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
	- 3 - Wagnern Ost I Die Fläche wird derzeit als Acker genutzt. Nach der Übersichtsbodenkarte befindet sich auf der von der Überbauung betroffenen Fläche die Einheit 743 = Fast ausschließlich Braunerde aus skelettführendem (Kryo-)Sand bis Grussand (Granit oder Gneis). Stau- und Grundwasser ist nach diesen Angaben nicht zu erwarten. Eine Überprüfung der hydromorphologischen Standortverhältnisse wird angeraten. Wagnern Ost II Die Fläche wird als Acker genutzt. Nach der Übersichtsbodenkarte befindet sich auf der von der Überbauung betroffenen Fläche die Einheit 743 = Fast ausschließlich Braunerde aus skelettführendem (Kryo-)Sand bis Grussand (Granit oder Gneis). Stau- und Grundwasser ist nach diesen Angaben nicht zu erwarten. Eine Überprüfung der hydromorphologischen Standortverhältnisse wird angeraten. Weitere (geänderte) Festsetzungen für alle drei Vorhaben: Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) ist nach den materiellen Vorgaben der Bundesbodenschutzverordnung zu verwerten (Hinweis: §12 BBodSchV ist nicht mehr einschlägig, neu §§ 6-7 BBodSchV). Innerhalb des Sondergebietes ist eine geschlossene, erosionsstabile Vegetationsdecke im Vorfeld der Maßnahme zu entwickeln, so dass eine stabile Pflanzendecke entsteht. Eine Ackerfläche ist vor Baubeginn rechtzeitig zu begrünen. Dies dient einer gleichmäßigen Druckverteilung bei Befahrung während der Errichtung der PV-Anlage und dem Schutz vor Erosion. Um Verdichtungen vorzubeugen, soll das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden. Zur Minimierung von Zinkauswaschungen und -austrägen sind mindestens die Tragständer der Konstruktion aus einer geeigneten Legierung zu verwenden (Produkt Magnelis als Zink-Magnesium-Aluminium-Beschichtung). Die LABO-Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ vom 28.02.2023 ist konsequent zu beachten. **3. Abwasserentsorgung, Versickerung** Keine Einwände gegen das Vorhaben. **4. Oberflächengewässer / Wild abfließendes Wasser** Die Flächen (Wagnern West, Ost I und Ost II) liegen außerhalb des vom LfU kartierten wassersensiblen Bereichs.	Der Hinweis zu Wagnern-Ost I wird zur Kenntnis genommen. Zu weitere (geänderte) Festsetzungen: Die Maßnahmen bzw. Vorkehrungen werden, soweit nicht bereits in der textlichen Festsetzung 3.1 enthalten, ergänzt. Zu 3. Abwasserentsorgung Keine Bedenken/Anregungen Zu 4. Oberflächengewässer/Wild abfließendes Wasser Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; der mäßige Abfluss im Randbereich wird informell in die Planzeichnung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans übernommen. Konzentrierte Maßnahmen zur Erosionsminderung werden nicht als erforderlich angesehen. Bereiche mit konzentriertem Abfluss (kleine Mulden o.ä.) wurden vor Ort nicht festgestellt.	Die nebenstehende Änderung werden in den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, Stand 27.02.2024, und die 11. Flächennutzungsplan-Änderung, Stand 27.02.2024, eingearbeitet. ja: _____8_____ nein: _____2_____

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
	- 4 - Fläche West: Die Fläche West grenzt direkt an den südlich verlaufenden Wolfsbach an. Laut den Unterlagen sind in diesem Bereich als Minderungsmaßnahme M3 „artenreiche Säume und Staudenfluren feuchter bis nasser Standorte“ geplant. Dieser Saum soll ab der Grundstücksgrenze des Wolfsbaches 5-10 m Breite betragen und südlich der Grundstücke mit den Flurnummern 61 und 62 verlaufen. Danach schließt die Einfriedung (voraussichtlich mit Maschendraht) an. Im Bericht hierzu heißt es *„Die Flächen für Minderungsmaßnahmen sind außerhalb der Umzäunung durchzuführen, um ihre ökologische Wirksamkeit zu gewährleisten.“*. Das Vorhaben liegt im Oberlauf des Wolfsbaches (Gewässer 3. Ordnung). Aktuelle hydrologische Daten liegen nicht vor. Laut einem hydrologischen Abflussgutachten aus dem Jahr 2004, welches als Orientierung dient, wird von einem hundertjährlichen Abfluss in Höhe von 1,6 m³/s ausgegangen. Nach den topografischen Daten liegt der Wolfsbach in einer ausgeprägten Talmulde, links und rechts gewinnt die Aue relativ schnell an Höhe. Aufgrund des Längsgefälles des Wolfsbaches und der damit verbundenen, vergleichsweise schnellen Abführung des Hochwasserabflusses sowie des geplanten Grünstreifens ist nicht mit negativen Auswirkungen auf die Anlage durch ein Flusshochwasser zu rechnen. Andererseits sind keine negativen Veränderungen des Abflusses durch die Anlage zu erwarten. Gemäß der „Hinweiskarte für Oberflächenabfluss und Sturzflut“ (vgl. Link) ist aus nördlicher Richtung zum Wolfsbach hin mit einem mäßigen Abfluss bei Starkregen zu rechnen. Durch die Herausnahme der Fläche aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung wird eine leichte Erosionsminderung erreicht. Wir halten aufgrund der Hinweiskarte jedoch es für sinnvoll, wenn in den Bereichen weitere konzentrierte Maßnahmen zur Erosionsminderung ergriffen werden. Dies würde einen Eintrag von Feinmaterial aus der Aue weiter reduzieren und die Gewässerqualität verbessern. Ob sich die Hinweise auf einen konzentrierten Abfluss verdichten (bspw. in Form von erkennbaren Abflussmulden) sollte vor Ort geprüft werden. Flächen Ost I und II: Die Flächen Ost I und Ost II liegen außerhalb natürlicher Oberflächengewässer. Gefahren durch fluviale Hochwasserereignisse sind nicht zu erwarten. Gemäß der „Hinweiskarte für Oberflächenabfluss und Sturzflut“ liegt die Fläche Ost I am Rand ausgewiesener Bereiche mäßiger Abflüsse. In diesen Bereichen halten wir es für sinnvoll, wenn analog wie oben beschrieben vorgegangen wird. Auf die Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ des StMB und des StMUV (https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/hochwasser/doc/arbeitshilfe.pdf) sowie dem „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von PV-Freiflächenanlagen“ des LfU wird nachdrücklich hingewiesen.		

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
	- 5 - **5. Zusammenfassung** Mit der Planung besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis. Die angegebenen, fachlichen Vorgaben sind einzuhalten. Das Landratsamt Schwandorf erhält einen Abdruck dieses Schreibens. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Gez. Christian Götz, BOR Abteilungsleiter Landkreis Schwandorf		

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
7	**Bayernwerk Netz GmbH, 24.05.2024**		
	bayernwerk netz Bayernwerk Netz GmbH, Lilienthalstraße 7, 93049 Regensburg Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach Bezirksamtstr. 5 92526 Oberviechtach **10., 11. und 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedermurach mit jeweiliger Aufstellung eines vorhabensbez. Bebauungslans für die Solarparks "Wagnern-West", "Wagnern-Ost I" und "Wagnern-Ost II" - frühzeitige Beteiligung** Ihre E-Mail vom 24.04.2024 Sehr geehrte Damen und Herren, gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Angrenzend an den von Ihnen überplanten Bereich befindet sich ein von uns betriebenes 0,4-kV-Kabel. Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem dieses dargestellt ist. Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWK-G. Die beiliegenden "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten. Ihr Ansprechpartner für den Planungsbereich ist unser Kundencenter Schwandorf. Die Adresse lautet: Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Schwandorf, Ettmannsdorfer Str. 38/40, 92421 Schwandorf, Telefon: (09431) 730-0, E-Mail: schwandorf@bayernwerk.de. Bitte wählen Sie nach der Bandansage die „2". **Bayernwerk Netz GmbH** Lilienthalstraße 7 93049 Regensburg www.bayernwerk-netz.de **Ihr Ansprechpartner** Florian Hofer Assetmanagement Assetstrategie & techn. Grundsatzaufgaben T +499412017546 Florian.Hofer@bayernwerk.de Unser Zeichen: TAS Ho 11591 **Datum** 24. Mai 2024 **Sitz: Regensburg** **Amtsgericht Regensburg** **HRB 9476** **Geschäftsführer** **Gudrun Alt** **Dr. Joachim Kabs** **Robert Pflügl** 1/2	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; das genannte Kabel betrifft den Solarpark Wagnern-Ost II, der Hinweis auf den Netzanschluss wird zur Kenntnis genommen; keine Bedenken/Anregungen.	Der Bebauungsplan, Stand 27.02.2024 und die 11. Flächennutzungsplan-Änderung, Stand 27.02.2024, bleiben unverändert. ja: _____8_____ nein: _____2_____

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
	Datum 24. Mai 2024 Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html Freundliche Grüße Florian Hofer Digital unterschrieben von Florian Hofer Datum: 2024.05.24 11:21:08 +02'00' **Anlagen:** Lageplan Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen		

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss

Hinweis: a) Es wurde ein Blendgutachten erstellt, und die daraus sich ergebenden Erfordernisse in die Planunterlagen eingearbeitet.

b) Desweiteren wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt, und die Ergebnisse und notwendigen Maßnahmen ebenfalls in die Planunterlagen eingearbeitet.